



# ZUSÄTZE ZUM DIENSTVERTRAG

## 1. Verschwiegenheitsvereinbarung

Der Dienstnehmer bestätigt, dass er heute vom Dienstgeber zur beruflichen Verschwiegenheit sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 15 DSGVO verpflichtet worden ist. Seine Schweigepflicht erstreckt sich auf alles, was ihm in Ausübung oder bei Gelegenheit seiner beruflichen Tätigkeit bekannt geworden ist oder noch bekannt wird. Sie besteht gegenüber jedermann, auch gegenüber Angehörigen (Ehegatten, Verwandten, Geschwistern usw.) oder sonstigen nahestehenden Personen oder Kollegen.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf

- Namen, Anschriften sowie die persönlichen, betrieblichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten sämtlicher Kunden.
- Die persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten des Dienstgebers und sämtlicher Mitarbeiter.

Insbesondere erstreckt sich die Wahrung der Schweigepflicht auf sämtliche technische und betriebswirtschaftliche Geheimnisse des Dienstgebers, vor allem auf sämtliche Hardware und Software, die geistiges Eigentum des Dienstgebers sind. Dies gilt auch für sämtliche dazugehörenden Unterlagen (Schaltpläne, etc.)

Die Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses bestehen.

Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht stellt eine Pflichtverletzung dar. Sie gilt, unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung, als Entlassungsgrund und zieht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich.

## 2. Kostenersatz für Schulungen

Der Dienstnehmer verpflichtet sich, an sämtlichen für die Erfüllung der Dienstpflicht notwendigen Schulungen teilzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Dienstgeber.

Löst der Dienstnehmer das Dienstverhältnis innerhalb von 3 (drei) Jahren nach Absolvierung einer solchen Schulung auf, so ist er zum Kostenersatz der dabei entstandenen Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein außerordentlicher Kündigungsgrund des Dienstnehmers vorliegt.

Im Falle einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses entfällt diese Pflicht.

Dafi GmbH  
Niedernfritzerstraße 120  
5531 Eben im Pongau  
office@smartfox.at  
+43 6452 30956



### 3. Rückvergütung des Kilometergeldes

Für Fahrten, die der Dienstnehmer für berufliche Zwecke mit seinem Privatfahrzeug (PKW) tätigt, steht ihm ein Pauschalersatz von € 0,42 pro Kilometer zu.

Ebenso fällt bei der Benützung des Dienstfahrzeuges für private Fahrten ein Kilometergeld in Höhe von € 0,42 pro Kilometer an, die der Dienstnehmer dem Dienstgeber zu vergüten hat.

Privat mit dem Firmenfahrzeug gefahrene Kilometer sind dem Arbeitgeber spätestens am Monatsende bekannt zu geben.

Eben, am **DATE OF SIGN**

\_\_\_\_\_  
DAFI GMBH

\_\_\_\_\_  
**NAME**